



fzs | Wöhlertstraße 19 | 10115 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen

Mitglieder des Ausschusses Innovation,
Wissenschaft und Forschung
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4199**

A10

freier Zusammenschluss von
studentInnenschaften (fzs) e.V.
Wöhlertstraße 19
10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 94

F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96

www.fzs.de

info@fzs.de

Vorstand

Janek Heß

Mandy Gratz

vorstand@fzs.de

Stellungnahme zur Drucksache 16/11690 – Teilbereich 'Akkreditierung'

Berlin, 20.09.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des freien Zusammenschluss von studentInnenschaften e. V. (fzs) zur Drucksache 16/11690 – Teilbereich 'Akkreditierung' wie vom Ausschuss Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen erbeten.

An der Anhörung am 28. September 2016 im Landtag NRW nehmen wir gerne teil.

Für Fragen von ihrer Seite stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janek Heß

Anhang:

* Stellungnahme zur Drucksache 16/11690 – Teilbereich 'Akkreditierung'

Steuernummer: 27/653/53632

Kontoverbindung:

Kto.-Nr.: 82 46 400

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 100 205 00

IBAN

DE98 10020500 00 082464 00

BIC BFSWDE33BER

Eingetragen im Amtsgericht

Berlin-Charlottenburg

Registernr.: VR 25220 B



Stellungnahme zur Drucksache 16/11690 – Teilbereich 'Akkreditierung'

Der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften e. V. (fzs) hat es begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil zur Akkreditierung die undemokratische Konstruktion der Hochschulsteuerung in Deutschland verurteilt. Wir teilen die Auffassung des Gerichts, das 'wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen durch den Gesetzgeber nicht anderen Akteuren überlassen werden dürfen'.

Das Urteil bietet die Chance das derzeitige Akkreditierungssystem, welches die Steuerung von Studienbedingungen, Lehre und Wissenschaft privatrechtlichen Agenturen und einem unkontrollierten Akkreditierungsrat überlässt, grundsätzlich abzulösen.

Die geforderten Standards sollten die Gesetzgeber in Bund und Ländern in einem Bundeshochschulgesetz festlegen und darüber hinaus demokratisch selbstorganisierten Hochschulen die Entscheidung so weit wie möglich überlassen. So kann der Begründung des Urteils, welche das Spannungsfeld zwischen Artikel 5 ('Wissenschaftsfreiheit') und 12 ('Freiheit der Berufswahl') zur Auslotung der Grenzen externer Einflussnahmen auf den Inhalt und die Methoden hochschulischer Lehre und die Grenzen externer Qualitätssicherung skizziert, Rechnung getragen werden.

Zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

Qualität von Studium und Lehre kann nicht im Wettbewerb zwischen privatwirtschaftlichen Agenturen gesichert werden. Bisher findet dieser in den bisherigen Regeln gewünschte Wettbewerb zu Lasten der Qualität und somit der Studierenden statt. Die Zertifizierung der Qualität von Studium und Lehre muss von einem zentralen Gremium übernommen werden, sodass tatsächlich für jeden Studiengang die gleichen Standards angelegt werden.

Agenturen

Die privatrechtlichen Agenturen konkurrieren im wettbewerbsorientierten Akkreditierungswesen um Aufträge durch Hochschulen, letztere sind zwar gesetzlich dazu verpflichtet, wenn die Gutachten jedoch gehäuft nicht zur Zufriedenheit der Hochschul- und Studiengangleitungen ausfallen, so ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese für zukünftige Verfahren andere Agenturen beauftragen. Die Struktur des Akkreditierungssystems nimmt somit Einfluss auf die Entscheidung über die Ausgestaltung der Gutachten zu den jeweiligen Akkreditierungen. Letztendlich leidet die Qualität von Studium und Lehre, da die Entscheidung über Gutachten, durch die Notwendigkeit neue Aufträge zu erhalten, beeinflusst wird. Es stellt sich somit die Frage, wer die Augen am meisten zudrückt.



Auch besteht das Problem des Verbots von Beratung und Zertifizierung. Dieses wird vor allem in der Systemakkreditierung sichtbar da sehr sporadische Systemkonzepte zur Akkreditierung eingereicht werden. Die Gutachter*innen müssen somit meist das System zur Qualitätssicherung mit der Hochschule entwickeln statt es nur zu bewerten. Da Verbot wird somit de facto ausgehebelt.

Die bestehende Problematik kann nur durch eine neue Aufgabenbeschreibung der Agenturen gelöst werden. Diese sollten zukünftig nur noch Hochschulen bei der Zusammenstellung von Akkreditierungsunterlagen und der Konzipierung von Systemen zur Qualitätssicherung beraten und deren Evaluierung vornehmen. Einige Hochschulen benötigen diese externe Beratung offensichtlich, eine entsprechende Neuregelung der Aufgaben der Agenturen würde zu besseren Qualitätssicherungs-Systemen führen und die Möglichkeit beinhalten die Qualität dieser zu verbessern.

Die Begutachtung und Entscheidung über die Zertifizierung der Systeme und der einzeln zu (re-)akkreditierenden Studiengänge muss an ein zentrales Gremium im neugestalteten Akkreditierungsrat übertragen werden.

Akkreditierungsrat (AR)

Die Zusammensetzung des Rates ist einer der Punkte, die explizit vom Verfassungsgericht beanstandet wurde. Dieses 'Problem' wäre am Besten zu lösen, wenn die Verantwortung für die Wissenschaftlichkeit der Studiengänge insgesamt bei den Senaten der Hochschulen läge. Die Akkreditierung müsste nur eine Überprüfung der Rahmenbedingungen und der Studierbarkeit vornehmen. Zum wissenschaftlichen Anspruch des Studiums kann in einem Akkreditierungsverfahren beraten werden.

Kann auf keine andere Weise vom Land sichergestellt werden, dass Hochschulen wissenschaftlich einwandfreie Studiengänge anbieten (siehe zum Beispiel Streit um den Studiengang Homöopathie an der Steinbeißhochschule), kann diese Aufgabe auch der Akkreditierung übertragen werden.

Der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) plädiert in diesem Fall für eine Trennung der zertifizierenden Aufgaben im Rat und der Weiterentwicklung der Akkreditierungsregeln. Die Weiterentwicklung der Regeln (wie durch Experimentierklausel), und Zulassung der Agenturen erfordert ein Gremium von Gleichgestellten. Studierende, Sozialpartner*innen, Vertreter*innen der Länder und Wissenschaftler*innen sollten mit gleichem Stimmanteil und –gewicht Entscheidungen treffen. Für die Aufgabe der Zertifizierung, für die das Verfassungsgericht eine Wissenschaftsmehrheit verlangt, werden zur Zeit ein und zwei Kammerlösungen diskutiert. Der fzs begrüßt eine stärkere Rolle der Länder in der Regelung und Steuerung der Akkreditierung. Im Zertifizierungsprozess einzelner Studiengänge müssten die Länder nicht



vertreten sein. Dies spricht für ein System mit zwei Kammern im neuen Akkreditierungsrat.

Der fzs hat die Einführung der Viertelparität im Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) im Senat begrüßt. Wir stimmen zu, dass die wesentlichen Fragen der Hochschule mit einer viertelparitätischen Besetzung gelöst werden können und sehen auch Studierende und Mittelbau als Träger*innen der Wissenschaftsfreiheit. Wir schlagen eine analoge Regelung, wie im HG NRW für den Senat, für den Akkreditierungsrat in der zertifizierenden Kammer vor.

Die zu beteiligenden Gruppen sind: Die Studierenden, die Lehrenden, der Mittelbau und die Berufspraxis. Hochschulleitungen sind nicht notwendigerweise Wissenschaftler*innen. Aus diesem Grund sollte die Benennung der einzelnen Ratsmitglieder durch die HRK überdacht werden. Eine selbstständige Nominierung durch die einzelnen Gruppen wäre eine weitere essentielle Änderung in den Regelungen zur Ausgestaltung des Akkreditierungsrat, um die Unabhängigkeit der Akteure zu gewährleisten.

Gutachter*innen und Qualifizierung

Den Gutachter*innen kommt in der Akkreditierung eine wesentliche Rolle zu. Sie sollen als Peers beraten. Unter den Gutachter*innen herrscht teilweise große Unwissenheit über ihre Aufgaben und die Regeln zur Akkreditierung. Schulungen werden von den Agenturen kaum angeboten. Erfahrung in den Gremien von Hochschulen werden als ausreichend angesehen. Dies geht zu Lasten der Qualität des Begutachtungsprozesses und immanent der Qualität von Studium und Lehre. Die Referent*innen der Agenturen können die Gutachter*innen stark steuern. Hier bedarf es regelmäßiger verbindlicher Schulung für Gutachter*innen aller Statusgruppen.

Jede Agentur verfügt über einen eigenen Pool an bisher eingesetzten Gutachter*innen (zum Teil auch Studierende, obwohl dafür der studentische Akkreditierungspool existiert). Zwischen diesen Pools gibt es kaum Austausch. Mehr Austausch würde zu einem konstanteren Prüflevel auf Studiengangebene führen. Ein Gutachter*innen-Pool angesiedelt beim Akkreditierungsrat würde sowohl zu einer besseren Übersicht über die Schulung der Gutachter*innen als auch einem Austausch der Gutachter*innen führen und damit zu einer vergleichbaren Qualität zwischen den Begutachtungsverfahren. Darüber hinaus besteht somit die Möglichkeit die Verfahren zur Berufung von Gutachter*innen sowie den Auswahlprozess dieser für die jeweiligen Verfahren transparenter (für die Öffentlichkeit und Interessensvertreter*innen innerhalb des Akkreditierungswesens) zu gestalten.



Akkreditierungsarten

Akkreditierung, Reakkreditierung

Zur derzeitigen Diskussion ob es unterschiedliche Regeln für die erste und weitere Akkreditierungen geben soll, empfiehlt der fzs Folgendes:

Der größte Unterschied zwischen der ersten und weiteren Akkreditierungen ist bisher der Zeitraum für welchen die Akkreditierung gilt. Erstakkreditierungen gelten für 5 Jahre. Weitere Akkreditierungen für 7 Jahren. Dies führt dazu, dass einige Hochschulen komplett neue Studiengänge unter dem gleichen Namen wie bei der ersten Akkreditierung zur Reakkreditierung vorlegen, um 2 Jahre länger nicht akkreditieren zu müssen. Wesentlicher als die Nummer der bisher erfolgten Akkreditierungen sollte die Abweichung des Studienganges vom vorherigen Studiengang und eine nachvollziehbare Entwicklungsgeschichte des Studienganges anhand von Evaluationsergebnissen sowie einer Auseinandersetzung mit dem Studiengang, durch alle an ihm beteiligten Gruppen, sein. Nur wenn dies durch die Hochschule nachgewiesen wird, sollten andere Regeln als für eine Erstakkreditierung gelten. Davon verspricht sich der fzs einen Anreiz für die Hochschulen ernsthafte Qualitätsentwicklung zu betreiben.

Hochschulen, die von der Akkreditierung nur Qualitätssicherung erwarten, sollten auch dies weiterhin als Einzelleistung abfragen können.

Systemakkreditierung

In der Systemakkreditierung geht der Blick teilweise zu weit vom einzelnen Studiengang weg. Qualitätssicherungssysteme, die viel versprechen und wenig halten wurden akkreditiert. Die zwei wesentlichen Probleme an der Systemakkreditierung sind die fehlende Verbindlichkeit innerhalb der Hochschulen und die fehlende Beschwerdemöglichkeit. Einige systemakkreditierte Hochschulen akkreditieren nur einen geringen Bruchteil ihrer Studiengänge. Dies führt dazu, dass an einer Hochschule, die sich mit dem Siegel schmückt, defacto keine Qualitätssicherung und -entwicklung an den Studiengängen stattfindet.

Weiterhin gibt es an systemakkreditierten Hochschulen keine Möglichkeit für Studierende und andere Mitglieder der Hochschule sich extern über Nichteinhaltung der Regeln des Akkreditierungsrates zu beschweren. Werden Regeln zum Beispiel zur Studierbarkeit nicht eingehalten, können Studierende sich nur beschweren, wenn sie nachweisen können, dass während der Systemakkreditierung nicht überprüft wurde, ob das Kriterium vom System der Hochschule erfasst wird. Dies ist für alle außerhalb der Qualitätssicherungsabteilung der Hochschule praktisch unmöglich. Auch hier kann eine Hochschule, die zum Beispiel die Prüfungsdichte nicht gemäß KMK-Strukturvorgaben prüft, 7 Jahre ohne Konsequenzen unter dem System-Akkreditierungssiegel glänzen, ohne die Regeln zu befolgen. Hier braucht es eines Beschwerdeprozesses außerhalb der Hochschulen, der nicht nur für die Vertragspartner von Akkreditierungen sondern für alle



Hochschulmitglieder offen ist. Dieser Prozess muss beim Akkreditierungsrat angesiedelt werden.

Berufung

Wesentlich zur Qualität der Studiengänge tragen die berufenen Professor*innen bei. Im Berufungsprozess ist nicht gesichert, dass Inhalt, Didaktik und Prüfung von Lernergebnissen im Interesse der Lehrenden sind und nach dem aktuellen Stand der Forschung durchgeführt werden. Eine Absicherung, dass moderne Lehre ein wesentliches Interesse der zu Berufenden ist, sollte im Berufungsprozess gesichert werden. Mindestens in einer systemakkreditierten Hochschule muss die Berufung Teil des Qualitätsmanagements sein.